

Wesentliche Änderungen:

- **Der Bundesrat ist nur noch für die Regelung der eigenen Belange zuständig (und für die der Landesverbände, s.h. Landesverbandsordnung)**
- **Doppellungen in Satzung und Geschäftsordnung wurden bereinigt.**
- **Die Wahl des Beisitzers ist geregelt.**

Geschäftsordnung des Bundesrates

Stand 06.02.2015

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Bundesrates geändert werden.
- (2) Die Einladung zur Bundesratssitzung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten, die vom Präsidium zusammengestellt wird.
- (3) Anträge zur Tagesordnung von Landesverbandsvorsitzenden oder vom Präsidium müssen behandelt werden, wenn sie 2 Wochen vor der Versammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Über die Aufnahme von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Bundesratsversammlung.
- (4) Über Beschlüsse der Bundesratsversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Bundesrates und des Präsidiums spätestens sechs Wochen nach der Bundesratsversammlung zuzuleiten.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind zu Bundesratssitzungen wie Mitglieder des Bundesrates einzuladen. Der Bundsrat kann beschließen, Dritte als Gast zu den Bundesratsversammlungen einzuladen.
- (7) Die Wahl des Beisitzers des Bundesrates im Präsidium soll im zweiten Jahr nach der Wahl des Präsidiums erfolgen.

- (8) Der Schatzmeister berichtet dem Bundesrat über die aktuelle Haushaltslage, den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Ein Vertreter des Finanzausschusses berichtet über das Ergebnis der Prüfung.